

Verfassungsschänder am Werk

Beim Thema «Ehe für alle» verdeckt Strafrechtsprofessor Daniel Jositsch die juristischen Tatsachen mit seinen persönlichen Ansichten, um eigenmächtig die Verfassung ausser Kraft zu setzen.

Christoph Blocher

Es ist üblich geworden, dass irgendwelche Personen, die sich mit akademischen Titeln zieren – darunter auch ernsthafte Wissenschaftler –, sich als allein zuständige Verfassungsgesetzgeber aufspielen und versuchen, das «tumbe» Volk Mores zu lehren.

Dabei ist doch klar: In der Schweiz sind allein die Mehrheit der Stimmbürger und kumulativ die Mehrheit der Kantone für den Erlass und die Änderung der Bundesverfassung zuständig. Diese und niemand sonst – auch nicht Verfassungsjuristen, Rechtsprofessoren oder Bundesrichter – haben das Recht, die Macht der Gesetzgebung an sich zu reißen.

Doch leider gilt dies immer weniger, wie ein neustes Beispiel zeigt: Daniel Jositsch, von Beruf Strafrechtsprofessor und Mitglied der juristischen Fakultät der Universität Zürich, nebenbei auch SP-Ständerat, vertritt in einem Meinungsbeitrag zur Vorlage «Ehe für alle» in der *Neuen Zürcher Zeitung* die Auffassung, dass gemäss heutiger Bundesverfassung die Ehe nicht auf Frau und Mann beschränkt sei.

Was sagt die bundesrätliche Botschaft?

Ich habe es anders gelernt, und bis heute haben es alle auch rechtlich anders gelesen und gelebt. Rechtlich ist die Ehe heute die verfassungsmässige und gesetzlich geordnete Verbindung zweier Personen unterschiedlichen Geschlechts mit Ausschliesslichkeitscharakter.

Nun merkt natürlich der Herr Professor des Rechts, dass er etwas vertritt, das nicht hieb- und stichfest ist. Er versucht sich zu rechtfertigen und belehrt uns, dass die heute laut Verfassung und Zivilrecht geregelte Beschränkung der Ehe auf Mann und Frau zwar dem «klassischen Verfassungsverständnis» entspreche; man müsse aber die Verfassung bloss «zeitgemäss interpretieren», dann falle die laut Verfassung und Zivilrecht geregelte Beschränkung der Ehe auf Mann und Frau dahin.

Ist das erlaubt? Ich fühle mich als Stimmbürger nicht nur verunsichert, sondern betrogen. Und ich gehe ernsthaft der Frage nach, was denn in der Bundesverfassung steht. Welche Verfassung haben Volk und Stände auf-

grund welcher zugehörigen Botschaft beschlossen? Ich gehe nicht zurück bis 1848, auch nicht auf die Totalrevision von 1874, sondern beschäftige mich mit der modernen Verfassungsabstimmung von 1999.

Artikel 14 der Bundesverfassung («Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet») beschränkt heute die Ehe eindeutig auf heterosexuelle Paare – also auf Frau und Mann. Dies



Unausgesprochene Motive: Jositsch.

haben denn auch Bundesrat und Parlament für die Stimmbürger in der Botschaft zur neuen Bundesverfassung 1999 unmissverständlich festgehalten. Diese Botschaft sprach auf den Seiten 154 und 155 Klartext: Die Ehe beschränke sich auf «die Verbindung zwischen Mann und Frau», sie erstrecke sich «weder auf Ehen zwi-

Es ist höchst befremdlich, wenn ein Rechtslehrer das geltende Recht einfach «zeitgemäss interpretiert».

schen Transsexuellen noch auf homosexuelle Ehen». Ebenso anerkenne Artikel 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention das Recht auf Heirat und Familiengründung jedem Mann und jeder Frau zu, «vorausgesetzt, es handelt sich um eine Verbindung zwischen zwei Menschen unterschiedlichen Geschlechts». (Was der Europäische Gerichtshof übrigens in einem ganz aktuellen Urteil bestätigt.)

Auch hält die bundesrätliche Botschaft zu Artikel 14 der Bundesverfassung ausdrücklich

fest: «Eine Ausweitung auf alle Formen des Zusammenlebens würde heute dem Grundgedanken des Instituts Ehe widersprechen.» Genau darum wurde für homosexuelle Paare in meiner Amtszeit als Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements per 1. Januar 2007 ein spezielles gesetzliches Institut – das der «eingetragenen Partnerschaft» – geschaffen.

Griff in die Trickkiste

Nun ist es selbstverständlich denkbar, dass sich in der Schweiz die diesbezüglichen gesellschaftspolitischen Vorstellungen verändert haben. Dann muss aber der Gesetzgeber zuerst überzeugt werden, den entsprechenden Verfassungsartikel zu ändern – und dieser müsste auch so beschlossen werden.

Jedenfalls ist es höchst befremdlich, wenn ein Rechtslehrer einer angesehenen Universität wie Daniel Jositsch das geltende Recht einfach als «klassisches Verfassungsverständnis» abtut und es zusammen mit einem Teil der *Classe politique* gemäss eigenen Worten einfach «zeitgemäss interpretiert», indem man stillschweigend die Verfassung ändert.

Ein nicht in die parteipolitischen und parlamentarischen Tricks Eingeweihter fragt sich: Warum ändert man denn nicht einfach die Verfassung, wenn doch alles so klar ist und so wieso dem Zeitgeist entspricht? Man könnte doch diese angebliche «Diskriminierung» verfassungsrechtlich beseitigen.

Das unausgesprochene Motiv von Daniel Jositsch entspricht wohl dem Politiker, nicht aber dem Wissenschaftler: Eine Verfassungsänderung braucht auch das Ständemehr, was dem Herrn SP-Ständerat nicht passt. Das wollen die Unterstützer der «Ehe für alle» aber nicht offen sagen, also nehmen sie den Rechtsprofessor zu Hilfe, der als Verfassungsschänder mit staatspolitisch befremdlichen Tricks und einer eigenmächtigen Neuinterpretation eines Verfassungsartikels das Ständemehr austricksen kann.

Christoph Blocher, promovierter Jurist und Unternehmer, war von 2004 bis 2007 als Bundesrat Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.